


<b>Gericht:</b>	OLG Frankfurt a.M.	<b>Quelle:</b>	
<b>Entscheidungsdatum:</b>	04.11.2016	<b>Fundstelle:</b>	Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH, Bonn
<b>Aktenzeichen:</b>	1 Ss 163/15	<b>Norm:</b>	StraFo 2018, 36-37
<b>Dokumenttyp:</b>	Beschluss	<b>Zitiervorschlag:</b>	§ 42 RuStAG StraFo 2018, 36-37

### Leitsatz

Zur den Voraussetzungen der Tätigkeit unrichtiger Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung zwecks Erschleichung der Einbürgerung durch Vorlage eines Sprachzertifikats bei der Ausländerbehörde (Ls).

### Gründe

II. 2. ... Die vom Gericht getroffenen Feststellungen tragen eine Verurteilung gemäß § 42 StAG nicht. Das LG hat insoweit folgende Feststellungen zum „Kerntatgeschehen“ getroffen:

„Der Angekl stellte ... einen Antrag auf Einbürgerung. Hierzu legte er unter anderem das ‚A-Sprachzertifikat‘ vom 16.9.2010 vor. Durch die Vorlage dieses irregulär erworbenen Sprachzertifikates spiegelte der Angekl gegenüber den Behörden vor, über die für eine Einbürgerung erforderlichen Sprachkenntnisse zur Verfügung [sic!], obwohl dem, wie er wusste, nicht so war. [ ... ] Aufgrund der irrtümlichen Annahme des Vorhandenseins der geforderten Sprachkenntnisse wurde dem Angekl durch den Sachbearbeiter der entscheidenden Behörde – wie vom Angekl erhofft und vorhergesehen – die deutsche Staatsbürgerschaft zuerkannt.“

Des Weiteren hat das LG ... Feststellungen zur „Vorgeschichte“ ... getroffen:

„Diesen Plan setzten sie [Zeugen Z1 und Z2] ab Mai 2010 erfolgreich um ... [ ... ] Auf diese Weise gelang es dem Zeugen Z1 und dem Z2 im Zeitraum von Mai 2010 bis Ende 2011 mehr als 800 türkischen Landsleuten durch Manipulationen gefälschte Sprachzertifikate zu verschaffen, um damit die deutsche Staatsbürgerschaft zu erschleichen. Zu diesen Kunden zählte auch der Angekl.“

a) Diese Feststellungen sind lückenhaft, da aus ihnen nicht hervorgeht, ob das vom Angekl konkret eingereichte A-Sprachzertifikat vom 16.9.2010 eine Angabe zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung i.S.v. § 42 StAG darstellt. Dies setzt voraus, dass die Angaben für das Verfahren allgemein von Bedeutung sind und damit grundsätzlich zur Einbürgerung führen können. Entsprechende Falschangaben müssen also die richtige Anwendung des materiellen Einbürgerungsrechts abstrakt gefährden können (vgl. zu § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG: BGH NSTz 2010, 171 [173] m.w.N.).

b) Vorliegend bleibt unklar, ob das eingereichte A-Sprachzertifikat vom 16.9.2010 die Anforderungen des § 10 Abs. 4 S. 1 StAG erfüllt und daher überhaupt als Nachweis für die gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 StAG erforderlichen ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache dienen konnte. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 StAG lautet:

„Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 37 Abs. 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er ...

6. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und [ ... ]“

§ 10 Abs. 4 Satz 1 StAG lautet:

„Die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 liegen vor, wenn der Ausländer die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt.“

Die vom LG zum „Kerntatgeschehen“ am 19.11.2011 getroffenen Feststellungen lassen damit gänzlich offen, ob das

- 36 -

StraFo 2018, 36-37

- 37 -

A-Sprachzertifikat vom 16.9.2010 die Anforderungen des § 10 Abs. 4 S. 1 StAG erfüllt. Die Feststellungen zur „Vorgeschichte“ deuten zwar in diese Richtung, doch reichen die dortigen Angaben zum allgemeinen Geschehen nicht aus, um wegen des konkreten Falles am 19.11.2011 eine Verurteilung auf § 42 StAG zu stützen. Hätte der Angekl ein A-Sprachzertifikat eingereicht, das die Anforderungen des § 10 Abs. 4 S. 1 StAG 5 nicht erfüllt, so würde dieses keine Angabe zu *wesentlichen* Voraussetzungen der Einbürgerung i.S.v. § 42 StAG darstellen, da es von vornherein nicht zum Nachweis der gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 StAG erforderlichen Sprachkenntnisse des Ausländers taugte.

### **Sonstiger Langtext**

Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des OLG Frankfurt a.M.

© Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH, Bonn

